

IGH zum Ergebnis, daß es sich hierbei um eine Insel handelt, die zu Bahrain gehört, da Bahrain dort Hoheitsakte ausgeübt hat. Diese Meinung wird mit guten Gründen in Sondervoten mehrerer Richter kritisiert. Eine ähnliche Frage stellte sich auch mit Bezug auf Dibal. Wenn es sich hierbei nur um eine trockenfallende Erhebung handelt, wovon ausgegangen wurde, dann mußte geklärt werden, ob sie überhaupt bei der Abgrenzung der Küstengewässer ins Gewicht fällt, da sie sich in einem sich überschneidenden Bereich der Küstengewässer befindet. Eine Berücksichtigung von Dibal als trockenfallende Erhebung hängt aber davon ab, ob – wie Bahrain vorgibt – Souveränität über eine Sandbank erlangt werden kann. Das Seerecht enthält hierzu keine Regeln, so daß unklar ist, ob die trockenfallenden Erhebungen mit Inseln bezüglich des Erwerbs von Souveränität gleichgesetzt werden können. Denn diese Gebilde, die innerhalb des Küstengewässers liegen, haben, so der IGH, nach allgemeinem Seerecht kein eigenes Küstengewässer; daraus schließt er, daß sie nicht mit Inseln gleichgesetzt werden können. Auch in Art. 4 Abs. 3 der Konvention über Küstengewässer von 1958 und Art. 7 Abs. 3 und 4 des SRÜ ist festgelegt, daß gerade Basislinien nicht von trockenfallenden Erhebungen zu ziehen sind, es sei denn, es befinden sich dort Leuchttürme oder ähnliche Bauten, die ständig über Wasser sind. Daher entscheidet der IGH, daß für die Belange der Abgrenzung der Küstengewässer die Sandbänke außer acht gelassen werden. Dies wird teilweise in den Sondervoten kritisiert, da der IGH seerechtliche Aussagen mache, die in Zukunft von Bedeutung sein werden, ohne daß er hierbei die erforderliche Zurückhaltung geübt habe. Insbesondere Richter Oda verweist darauf, daß es heute ohne weiteres technisch möglich sei, auf jeder Sandbank beispielsweise Leuchttürme zu errichten, die immer über Wasser bleiben; dies ändere die Bedeutung der trockenfallenden Erhebungen zum Zwecke der Abgrenzung der Küstengewässer. Zudem habe die Ausdehnung der Küstengewässer zum Zeitpunkt der für den Fall entscheidenden Akte nur 3 Seemeilen betragen, was hätte berücksichtigt werden müssen. Allerdings zielt diese Kritik wohl weniger auf die Entscheidung des IGH als vielmehr auf die Übernahme der alten Regelungen in Art. 7 Abs. 4 des SRÜ, die in der Tat eine Umqualifizierung von Sandbänken und damit deren Berücksichtigung bei der Abgrenzung der Küstengewässer möglich machen.

Der Gerichtshof geht dann zur Ziehung der Äquidistanzlinie über, wobei bezüglich eines Punktes, Fasht al Azm, unklar ist, ob er zur Insel Sitrah gehört oder nicht, was einen Unterschied für die Ziehung der Basislinien ausmacht. Da der Gerichtshof diese Frage noch offengelassen hat, zieht er zunächst zwei Äquidistanzlinien, die jeweils die eine oder andere Variante berücksichtigen. Dann wird das Vorliegen besonderer Umstände geprüft, die die Äquidistanzlinie ändern könnten. Einen solchen besonderen Umstand sieht der IGH in Fasht al Azm, so daß die Grenze zwischen Fasht al Azm und Qit'at Shajarah verläuft. Auch die Bedeutung von Qit'at Jaradah, das als winzige (nur 1 Quadratmeter große) Insel Bahrain zuerkannt war, wird im Zusammenhang mit den besonde-

ren Umständen geprüft. Wenn diese Insel als Bezugspunkt für die Basislinien anerkannt würde, so würde damit die Äquidistanzlinie ungerechtfertigt verzerrt werden, so daß auch hier das Vorliegen eines besonderen Umstands berücksichtigt und die Linie direkt östlich von Qit'at Jaradah gezogen wird.

Auch die Sandbank Dibal warf ein besonderes Problem auf, da die Äquidistanzlinie unter den gegebenen Umständen durch Dibal hindurch verlaufen würde. Der IGH löst die Frage, indem er den Grenzverlauf so festlegt, daß Dibal östlich der Grenze und damit auf der Seite Katars liegt und als diesem zugehörig angesehen wird. Damit liegt die Abgrenzung der Küstengewässer außer für den südlichsten Punkt fest, der von der Ziehung der Seegrenzen der beiden Parteien mit Saudi-Arabien abhängig ist. Von diesem – nicht bestimmten – südlichen Punkt verläuft die Grenze, die der IGH festlegt, dann in einer im Urteil genau beschriebenen und in Längen- und Breitengraden angegebenen Weise, wobei allerdings die Grenzziehung um die Hawar-Inseln herum etwas vereinfacht wird. Der IGH stellt ausdrücklich und einstimmig fest, daß die Gewässer östlich der Hawar-Inseln bis zur Küste von Bahrain keine internen bahrainischen Gewässer, sondern Küstengewässer sind und somit alle Staaten, auch Katar, in diesen Gewässern das Recht der friedlichen Durchfahrt genießen.

Für die Grenzziehung im Bereich von Festlandsockel und ausschließlicher Wirtschaftszone ist das Prinzip der Äquidistanz und der besonderen Umständen ebenfalls anwendbar. Auch hier zieht der IGH eine vorläufige Äquidistanzlinie, die dann mit Blick auf eventuelle besondere Umstände zu korrigieren ist. Als besondere Umstände wurden zum Beispiel von Bahrain Perlenbänke angeführt, die der IGH jedoch nicht anerkennt, da sie seit Jahrzehnten keine bedeutende Rolle mehr spielen. Katar hatte sich auf die 1947 von Großbritannien gezogene Meeresgrenze berufen, die es als besonderen Umstand ansieht, weil sie beiden Staaten er möglichen sollte, ihre Interessen am Meeresgrund wahrzunehmen. Auch dem folgt der IGH nicht, da es sich hierbei nicht um eine Entscheidung über die Festlegung der Meeresgrenze handelt. Auch die unterschiedliche Länge der Küsten erkennt der IGH in diesem Fall nicht als besonderen Umstand an, der eine Änderung der Äquidistanzlinie rechtfertigen kann, wie er es in anderen Fällen getan hatte (so im Jan-Mayen-Fall 1993, vgl. VN 6/1993 S. 208ff.), da durch die Zuerkennung der Hawar-Inseln zu Bahrain die Länge der Küsten praktisch gleich ist. Der Gerichtshof sieht keine Besonderheiten, die berücksichtigt werden müßten, und zieht die Grenzlinie dann unter Angabe von 42 Punkten mit genauen Koordinaten. Diese konkrete Grenzziehung wird in einigen Sondervoten kritisiert. Gerügt wird insbesondere, daß es bei Vorliegen besonderer Umstände nicht nur eine mögliche Grenze gibt, sondern mehrere, und daß die Grenze daher von den Parteien selbst mit Hilfe von Experten zu ziehen sei unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den IGH, wie es auch bisher vom IGH gehandhabt wurde.

IV. Einstimmig ist die Entscheidung ergangen bezüglich der Zugehörigkeit von Zubarah, der

friedlichen Durchfahrt in den Küstengewässern zwischen den Hawar-Inseln und den anderen Inseln Bahrains sowie der Zugehörigkeit von Dibal zu Katar. Dem Urteil sind zehn Sondervoten, insbesondere abweichende Meinungen, angehängt, die ganz überwiegend die Entscheidung zu den territorialen Fragen (und hierbei insbesondere die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Hawar-Inseln) betreffen. Unabhängig davon, ob man diese Inselgruppe nun als Katar oder Bahrain zugehörig ansieht, hätte die Entscheidung in der Tat gerade in diesem zentralen Punkt wesentlich mehr Überzeugungskraft, wenn sie nicht ausschließlich auf die britische Entscheidung von 1939 gestützt wäre. Auch in anderen Fällen hat der Gerichtshof häufig zur Bestätigung eines Ergebnisses weitere Punkte geprüft; das hätte sich in diesem Fall besonders deshalb angeboten, weil die Entscheidung gut sechs Jahrzehnte zurückliegt und daher durchaus durch spätere Praxis oder andere Entwicklungen überholt sein könnte.

Von größerer allgemeiner Bedeutung als die Entscheidung zu den territorialen Fragen ist die Abgrenzung der Meeresgebiete, die im Ergebnis kaum kritikwürdig ist. Dennoch bleibt unklar, wie der Gerichtshof zu den exakten Koordinaten kommt, die er für die Ziehung der Grenze vorschreibt. Da eine genaue Ziehung der Basislinien nicht erfolgt – das war nicht Gegenstand der Klage –, ist die Angabe der Koordinaten nur schwer nachvollziehbar. Zudem scheint die Kritik an der konkreten Ziehung der Grenze berechtigt. Der IGH hat bisher nur in seltenen, anders gelagerten Fällen selbst die Grenzziehung vorgenommen, da eine einzige, rechtlich gebotene Grenzlinie in der Regel nicht vorgegeben ist. Gerade in einem Gebiet, das für die betreffenden Staaten wirtschaftlich so bedeutend ist, muß die Entscheidung des Gerichtshofs nachvollziehbar und überzeugend sein. Da allerdings der IGH keinen Einfluß auf die Klageanträge hat, konnte er nur über die Anträge, so wie sie gestellt waren, entscheiden, ohne weitergehende Vorschläge zu machen (etwa zur Teilung der Erlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit in den Gebieten, die nun einem der beiden Staaten zuerkannt worden sind). Gerade deshalb hätte aber der zentrale Punkt der Zugehörigkeit der Hawar-Inseln einer überzeugenden Begründung bedurft. Der vorliegende Fall kann daher als ein Beispiel dafür angesehen werden, daß es Streitigkeiten geben mag, die zwar unter Anwendung des Rechts gelöst werden können, bei denen aber andere als rechtliche Aspekte für die Parteien im Vordergrund stehen. □

Deutscher Erfolg im Haag

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Klage Deutschlands gegen die USA – Verletzung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen im Fall La Grand – Übertragung von Individualrechten durch das Übereinkommen – Verbindlichkeit einstweiliger Anordnungen des Gerichtshofs – Garantien für inhaftierte Deutsche

(Vgl. auch Karin Oellers-Frahm, Vergebliche vorsorgliche Maßnahmen, VN 4/1998 S. 154.)

Erstmals seit seinem Bestehen hat das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, der IGH, seine »vorsorglichen Maßnahmen« für rechtlich bindend erklärt. Mit dem Urteil vom 27. Juni 2001 im Fall *La Grand (Deutschland gegen Vereinigte Staaten von Amerika)* wurde ein Stück Rechtsgeschichte geschrieben. Auch darüber hinaus ist das Thema von Interesse: Während in einem vergleichbaren Fall, als die US-amerikanische Justiz ebenfalls eine einstweilige Anordnung des IGH unbeachtet ließ und einen zum Tode verurteilten Ausländer hinrichtete, dessen Heimatstaat vermutlich auf politischen Druck hin den Fall »Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Paraguay gegen Vereinigte Staaten von Amerika)« im Herbst 1998 aus der Liste der beim IGH anhängigen Vorgänge streichen ließ, strengte Deutschland nicht nur das Verfahren an, sondern blieb bei seiner konsequenten Haltung.

I. Ausgangspunkt des Falles ist ein fast zwei Jahrzehnte zurückliegendes Verbrechen, dem an sich keinerlei überörtliche Bedeutung zukommt. Verübt wurde es von den Brüdern Karl und Walter La Grand im US-Bundesstaat Arizona; sie begingen im Jahre 1982 einen Bankraub, bei dem der Filialleiter getötet und ein Bankangestellter schwer verletzt wurde.

Die beiden Brüdern waren bereits als Kinder mit ihrer Mutter in die Vereinigten Staaten gekommen. In dem in Arizona durchgeführten Strafverfahren wurden sie zum Tode verurteilt, ohne daß ihnen konsularischer Beistand gewährt wurde, wie dies im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (kurz: Wiener Konvention) von 1963 vorgesehen ist. Den amerikanischen Behörden war damals allerdings angeblich nicht bekannt, daß es sich um deutsche Staatsangehörige handelte. 1992 erfuhren die Brüder durch Mithäftlinge von ihren Rechten unter der Wiener Konvention (Art. 36 Abs. 1b), wonach bei der Festnahme eines Ausländers dessen Konsulat unverzüglich zu benachrichtigen ist, damit dem Häftling Beistand gewährt werden kann, wenn dieser das wünscht. Die Brüder La Grand versuchten daraufhin, die Verletzung der Wiener Konvention gerichtlich geltend zu machen, was jedoch nicht gelang, da ihr entsprechendes Vorbringen als verspätet abgewiesen wurde. Nach der in den USA gültigen Doktrin zu Verfahrensfehlern (procedural default rule) hätte die Verletzung der Wiener Konvention vor den Gerichten Arizonas vorgebracht werden müssen, was aber nicht geschehen war. Obwohl das amerikanische Recht nach Ausschöpfung der Verfahren vor den Gerichten der Bundesstaaten die Möglichkeit eröffnet, verfassungsrechtliche Einwände insbesondere mit Bezug auf die Grundrechte vor Bundesgerichten geltend zu machen, konnte der Einwand bezüglich der Wiener Konvention hier nicht berücksichtigt werden, da er zumindest der Sache nach schon vor den Gerichten des Staates Arizona hätte vorgebracht werden müssen. Alle Versuche Deutschlands, die Hinrichtung der Brüder zu verhindern, blieben erfolglos. Karl La Grand wurde am 24. Februar 1999 hingerichtet; die Exekution von Walter La Grand war für den 3. März 1999 angesetzt. Während der letzten Bemühungen, die Hinrichtung von Karl La Grand durch den Gnadenaus-

schuß Arizonas zu verhindern, wurde Deutschland bekannt, daß die Vereinigten Staaten bereits seit der Festnahme der Brüder Kenntnis von deren deutscher Staatsangehörigkeit hatten. Diese Information führte zu verstärkten diplomatischen Bemühungen, die Hinrichtung von Walter La Grand auszusetzen und ihm wenigstens ein Verfahren unter Gewährung der Rechte aus der Konvention zu ermöglichen. Diese Schritte blieben erfolglos. Deshalb reichte Deutschland als letzten Versuch, die Exekution zu verhindern, am 2. März 1999 Klage beim IGH ein, gleichzeitig mit einem Antrag auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen nach Art. 41 des IGH-Statuts.

II. Mit diesem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung begehrte Deutschland die Feststellung, daß die Vereinigten Staaten alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen sollten, um zu gewährleisten, daß Walter La Grand bis zur Entscheidung des IGH in der Hauptsache nicht hingerichtet werde, und daß sie den Gerichtshof über alle Maßnahmen unterrichten sollten, die sie zu diesem Zweck ergreifen. Zugleich wurde der Gerichtshof ersucht, den Antrag wegen der extremen Schwere des Schadens auf Grund der unmittelbar drohenden Hinrichtung eines deutschen Bürgers äußerst dringlich zu behandeln. Der Präsident des Gerichtshofs wandte sich daraufhin an die USA, um diese zu veranlassen, nichts zu unternehmen, was eine mögliche Anordnung des IGH beeinträchtigen könnte. Am 3. März morgens wurden die Vertreter beider Parteien vom Vizepräsidenten des Gerichtshofs – der Präsident konnte als amerikanischer Staatsbürger in diesem Fall sein Amt nicht wahrnehmen – angehört. Da dem IGH keine 24 Stunden blieben, um über den Antrag zu entscheiden, beantragte Deutschland, in Anwendung von Art. 75 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ohne mündliche Anhörung zu entscheiden.

Der IGH prüfte wie stets zunächst seine Zuständigkeit, die im vorliegenden Fall aus dem Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zur Wiener Konvention hervorging, das beide Staaten ratifiziert haben. Dann ging er auf die in der Tat äußerst späte Erhebung der Klage und Beantragung einstweiliger Maßnahmen ein, den zentralen Aspekt des Antrags. Zwar, so führte er aus, erfordere die Verfahrensordnung, daß Anträge auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen zu angemessener Zeit gestellt werden; aber Deutschland habe vorgebracht, daß es nicht vor dem 24. Februar 1999 über alle Fakten des Falles informiert war und seitdem versucht habe, sein Ziel auf diplomatischem Wege zu erreichen. Deshalb sei jene Bestimmung der Verfahrensordnung anwendbar, nach der Gerichtshof jederzeit aus eigener Befugnis (*proprio motu*) beschließen kann zu prüfen, »ob die Umstände der Sache den Erlaß vorsorglicher Maßnahmen erfordern, die von einer oder allen Parteien zu treffen oder zu befolgen sind«. Die USA hatten dagegen eingewandt, daß diese Vorschrift nicht anwendbar sei, wenn ein Antrag auf Erlaß derartiger einstweiliger Maßnahmen bereits gestellt ist. Dem folgte der IGH jedoch nicht, da es in seiner Zuständigkeit liegt, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob er angesichts der besonderen Umstände des Fal-

les von dieser Zuständigkeit Gebrauch machen will. Da einstweilige Maßnahmen nur erlassen werden, wenn die Dringlichkeit es gebietet, um die in der Hauptsache eingeklagten Rechte zu wahren, und da die für den 3. März 1999 angesetzte Hinrichtung Walter La Grands für Deutschland einen irreparablen Schaden verursachen würde, stellte der Gerichtshof fest, daß es die Umstände als eine Maßnahme äußerster Dringlichkeit und ohne weitere Verfahrensschritte erfordern, einstweilige Maßnahmen zu erlassen.

Der Gerichtshof stellte aber zugleich klar, daß er sich nicht mit der Frage der Todesstrafe zu befassen habe, sondern nur mit der Streitigkeit der Parteien über die Auslegung oder Anwendung der Wiener Konvention, daß er also nicht als Berufungsgericht in Strafsachen fungiert. Nachdem er festgestellt hatte, daß im vorliegenden Fall die Beachtung der Anordnung bei den Behörden des Staates Arizona lag, betonte der Gerichtshof, daß es den Vereinigten Staaten obliege, diesen die Anordnung zu übermitteln, und daß sie verpflichtet sind, in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu handeln. Folglich wurde angeordnet, daß die USA alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen haben, um sicherzustellen, daß Walter La Grand bis zum Erlaß des Endurteils nicht hingerichtet wird und daß sie den Gerichtshof über diese Maßnahmen unterrichten sollen; zudem sei die Anordnung der Gouverneurin von Arizona zu übermitteln. Dessenungeachtet wurde Walter La Grand wenige Stunden später hingerichtet.

III. Das am 27. Juni 2001 ergangene Urteil in der Hauptsache hatte sich mit folgenden vier Anträgen Deutschlands zu befassen:

1. Feststellung einer Verletzung von Art. 36 Abs. 1 der Wiener Konvention;
2. Feststellung einer Verletzung von Art. 36 Abs. 2 der Wiener Konvention;
3. Frage der Verbindlichkeit einstweiliger Anordnungen und damit verbunden der Verletzung der Anordnung von 1999 durch die USA und
4. Wiedergutmachung für diese Völkerrechtsverletzungen.

Die Vereinigten Staaten hatten beantragt

1. festzustellen, daß eine Verletzung von Art. 36 Abs. 1 vorliegt, daß aber dafür bereits eine Entschuldigung erfolgt sei, und
2. alle weiteren Anträge abzuweisen.

Zwar hatten die USA nicht formell vorgängige Einreden erhoben, aber sie hatten doch eine Reihe von Einwänden gegen die Zuständigkeit des IGH und die Zulässigkeit der Anträge vorgebracht. Zunächst bestritten sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs bezüglich des Antrags Deutschlands, mit dem die nach deutscher Auffassung aus Art. 36 Abs. 1b) der Wiener Konvention resultierenden Individualrechte von Deutschland in Ausübung des diplomatischen Schutzes wahrgenommen wurden. Dies war nach Auffassung der USA keine Frage, die »die Anwendung oder Auslegung« der Konvention im Sinne des Art. 1 des Fakultativprotokolls betrifft. Der IGH folgt dieser Auffassung nicht, da zwischen der Ausübung diplomatischem Schutzes nach allgemeinem Völkerrecht und der Wahrnehmung individueller Rechte durch

den Staat, die aus einem Vertrag resultieren, zu unterscheiden ist. Im selben Zusammenhang hatten die USA eingewandt, daß die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft seien, was Voraussetzung für die Wahrnehmung des diplomatischen Schutzes ist. Da aber, so stellt der IGH fest, keine effektiven Rechtsmittel mehr zur Verfügung standen und die rechtzeitige Geltendmachung der Verletzung der Rechte aus der Wiener Konvention auf ein fehlerhaftes Verhalten der USA selbst zurückzuführen ist, könne nun nicht die fehlende Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel vorgetragen werden.

Auch mit Bezug auf die von Deutschland beantragte Zusicherung der Nicht-Wiederholung einer Verletzung der Rechte aus der Wiener Konvention hatten die USA die Zuständigkeit unter dem Fakultativprotokoll verneint. Auch dem folgt der IGH nicht, da eine Streitigkeit über die adäquate Wiedergutmachung einer Vertragsverletzung als Streitigkeit über »Anwendung oder Auslegung« des Vertrags zu verstehen ist.

Die Zulässigkeit der Anträge Deutschlands war unter mehreren Gesichtspunkten bestritten worden. Die USA hielten den Antrag bezüglich der einstweiligen Maßnahmen für unzulässig, da die Folgen der Nichtbeachtung sich auf Tatsachen beziehen, die nach Klageerhebung entstanden sind. Unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung stellt der IGH aber klar, daß es sich hierbei auch um Fragen handelt, die aus der zugrundeliegenden Streitigkeit entstanden sind und daher entschieden werden können. Ebenfalls den Antrag bezüglich der einstweiligen Maßnahmen betraf der weitere Einwand, daß die sehr späte Beantragung der einstweiligen Anordnung das Prinzip der Gleichheit der Parteien verletzt habe und daß dieser Antrag mißbräuchlich gewesen sei, da Deutschland schon viel eher als vorgetragen Kenntnis von allen Fakten hatte, auch davon, daß die USA seit 1982 über die deutsche Staatsangehörigkeit der La Grands informiert waren. Der IGH räumt ein, daß der Antrag außerordentlich spät gestellt worden war, ist aber der Meinung, daß die Tatsache, daß er selbst in Anbetracht aller Umstände den Erlaß der Maßnahmen für erforderlich gehalten hat, Deutschland nun auch berechtigt, die Nichtbefolgung der Anordnung geltend zu machen. Dieser Feststellung fügt der amerikanische Richter Buergenthal seine abweichende Meinung bei: Inzwischen stehe außer Zweifel, daß Deutschland alle Fakten bereits wesentlich eher als erst am 24. Februar 1999 kannte und daß der späte Antrag daher mißbräuchlich gewesen sei; dies müsse nun zur Folge haben, daß alle weiteren Anträge in diesem Zusammenhang als unzulässig abzuweisen seien.

Ein weiterer Einwand der Vereinigten Staaten gegen die Zulässigkeit der Klage wurde damit begründet, daß der IGH im vorliegenden Fall als Berufungsgericht über nationale Strafverfahren agieren solle, was nicht seine Aufgabe sei. Aber auch dem folgt der Gerichtshof nicht, da die Anträge Deutschlands ihn ausschließlich zur Anwendung der einschlägigen Regeln eines internationalen Vertrags aufgefordert hätten; dies sei nach Art. 38 des IGH-Statuts durchaus seine Aufgabe.

Mit dem letzten Einwand tragen die USA vor,

daß Deutschland für die USA einen höheren Standard bei der Anwendung der Konvention fordere als es selbst befolge, da auch Deutschland wiederholt nur eine Entschuldigung als Wiedergutmachung für die Verletzung der Wiener Konvention geleistet habe. Der IGH weist auch diesen Einwand zurück, da die USA nicht genügend Beweise erbracht hätten, um ihr Vorbringen zu belegen. Denn es könne durchaus weniger schwerwiegende Fälle geben, in denen eine Entschuldigung ausreichend ist. In schweren Fällen, wie dem vorliegenden, wenn es sich um eine Verurteilung zu gravierenden Strafen, insbesondere die Todesstrafe, handelt, sei eine Entschuldigung jedoch keinesfalls ausreichend; für derartige Fälle haben die USA keine deutsche Praxis dargelegt.

Mit diesen Ausführungen zu den Einwänden der USA trägt der Gerichtshof zur Klarstellung bei, was unter einer »Streitigkeit über Auslegung oder Anwendung« eines Vertrags zu verstehen ist: nämlich alle Elemente, die hiermit in Zusammenhang stehen einschließlich der Entwicklung der Sachlage nach Klageerhebung und einschließlich aller möglichen Arten der Wiedergutmachung. Der IGH betont damit, daß »Streitbeilegung« umfassend zu verstehen ist und alle Aspekte umfaßt, die aus derselben Ursache herrühren.

Zugegeben hatten die USA, daß sie Art. 36 Abs. 1b) der Wiener Konvention verletzt hatten, wonach das Konsulat des Heimatstaates unverzüglich über die Festnahme eines seiner Staatsangehörigen zu benachrichtigen ist. Deutschland hatte aber geltend gemacht, daß damit zugleich auch seine eigenen Rechte aus Art. 36 Abs. 1a), die den konsularischen Verkehr im allgemeinen, und aus Art. 36 Abs. 1c), die den konsularischen Verkehr im Fall der Festnahme regeln, verletzt seien. Dem stimmt der IGH zu, da wegen der Nichtbenachrichtigung gemäß Art. 36 Abs. 1b) Deutschland auch an der Ausübung der anderen in Art. 36 Abs. 1 übertragenen Rechte gehindert war. Auch die weitere Frage, ob Art. 36 Abs. 1b) nicht nur dem Staat, sondern dem Individuum selbst das Recht auf konsularische Benachrichtigung übertrage, bejaht der Gerichtshof mit Blick auf den Wortlaut dieser Bestimmung und stellt daher fest, daß eine Verletzung von Art. 36 Abs. 1 gegeben ist, unabhängig davon, ob bei Beachtung der Wiener Konvention das Verfahren anders ausgegangen wäre oder ob der Betroffene diese Rechte überhaupt in Anspruch genommen hätte.

Art. 36 Abs. 2 des Übereinkommens sieht vor, daß die in Abs. 1 genannten Rechte »nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben« sind; »hierbei wird jedoch unterstellt, daß es nach diesen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig sein muß, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden«. Diese Bestimmung war in der Sicht Deutschlands dadurch verletzt, daß die »procedural default rule« die Brüder La Grand daran hinderte, auch nach Beendigung des Verfahrens im Staate Arizona die Verletzung der Wiener Konvention nun vor den Bundesgerichten geltend zu machen. Dabei ging es nicht um die Rechtswidrigkeit dieser Regel als solcher, sondern allein um ihre Anwendung im vorliegenden Fall. Der

Gerichtshof kommt zu der Entscheidung, daß eine Verletzung von Art. 36 Abs. 2 vorliegt, denn wenn das Individuum eigene Rechte aus Art. 36 Abs. 1b) hat, muß es auch die Verletzung dieser Rechte geltend machen können. Daher habe in diesem Fall die Anwendung der Regelung bezüglich Verfahrensfehlern eine Verletzung von Art. 36 Abs. 2 nach sich gezogen.

Die Frage, ob einstweilige Anordnungen verbindlich sind oder nicht, war bereits zur Zeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs – des Vorläufers des IGH in den Jahren 1922 bis 1946 – umstritten. Der IGH selbst hat sich aber dazu bisher nie selbst geäußert, so daß der dritte Antrag Deutschlands ihn erstmalig mit dieser Frage befaßte. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß einstweilige Maßnahmen verbindlich sind. Er geht dabei von der Textauslegung des Art. 41 seines Statuts aus. In der englischen und französischen Fassung, die beide gleichermaßen verbindlich sind, wird gleichlautend davon gesprochen, daß die Maßnahmen »angezeigt« (indiquer, indicate) werden, was eine für die Frage der Verbindlichkeit neutrale Formulierung ist, wie der IGH feststellt. Der weitere Text weist hingegen Unterschiede auf, denn in der französischen Fassung heißt es, daß die Maßnahmen »angezeigt« werden, die »befolgt werden müssen« (doivent être prises), während im englischen Text weniger klar von den Maßnahmen die Rede ist, »die getroffen werden sollten« (which ought to be taken). Wenn zwei authentische Texte voneinander abweichen, sind sie gemäß Art. 33 Abs. 4 der Wiener Vertragsrechtskonvention so auszulegen, daß »diejenige Bedeutung zugrundegelegt (wird), die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt«. Sinn und Zweck des Art. 41 seines Statuts ist die Gewährleistung der Funktion des IGH, Streitigkeiten beizulegen. Er dient dazu, bei Gefährdung der in der Hauptsache in Frage stehenden Rechte diese vor jeglicher Beeinträchtigung zu bewahren. Daraus ergibt sich, daß einstweilige Anordnungen verbindlich sind, weil sie die Rechte des verbindlichen Endurteils wahren sollen. Diese Auffassung wird auch aus den Vorarbeiten, die in französischer Sprache durchgeführt wurden, bestätigt, wonach der Begriff »indiquer« dem klareren Begriff »ordonner« deshalb vorgezogen wurde, weil der Gerichtshof nicht die Mittel habe, eine Anordnung auch durchzusetzen. Nach Auffassung des IGH ist aber zwischen der Verbindlichkeit einer Maßnahme und den Möglichkeiten ihrer Durchsetzung zu trennen, so daß auch die Vorarbeiten dem gefundenen Ergebnis nicht entgegenstehen. Und schließlich greift der IGH auch auf Art. 94 der UN-Charta zurück. Dieser besagt in Abs. 1, daß jede »Entscheidung« (decision) des IGH von den Parteien zu befolgen sind; während Abs. 2 davon spricht, daß ein »Urteil« (judgement) des IGH mit Hilfe des Sicherheitsrats durchgesetzt werden könne. Wenn der Begriff »Entscheidung« in Abs. 1 nicht nur Urteile, sondern auch andere Entscheidungen des IGH meint, dann spricht das eindeutig für die Verbindlichkeit einstweiliger Maßnahmen; wenn aber unter dem Begriff nur Urteile verstanden werden, dann steht die Auslegung, die der IGH

gefunden hat, dem auch nicht entgegen. Der Gerichtshof stellt daher fest, daß einstweilige Anordnungen verbindlich sind.

Er prüft dann, ob die USA im konkreten Fall die Anordnung befolgt haben, wonach sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen sollten, um die Hinrichtung zu verhindern. Zwar hatten die USA die Anordnung der Gouverneurin von Arizona übermittelt und hatten auch den IGH darüber informiert, aber sie hatten keine weiteren Schritte unternommen, um die Hinrichtung zu verhindern, wie beispielsweise eine ausdrückliche Bitte um Aussetzung der Hinrichtung oder einen Hinweis darauf, daß die amerikanische Auffassung, wonach einstweilige Maßnahmen unverbindlich sind, nicht allgemein geteilt wird. Auch habe das Oberste Gericht der USA einer Klage Deutschlands, mit der ein Aufschub der Hinrichtung erstrebt wurde, nicht stattgegeben, obwohl dies möglich gewesen wäre. Aus diesen Tatsachen zieht der Gerichtshof den Schluß, daß die USA trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mehr hätten tun können, um die Hinrichtung zu verschieben; somit haben sie die Anordnung verletzt. Allerdings verweist der Gerichtshof darauf, daß er sowohl die Tatsache, daß die Frage der Verbindlichkeit einstweiliger Maßnahmen noch ungeklärt war, als auch die Tatsache, daß Deutschlands Antrag außergewöhnlich spät eingereicht wurde, dann in Betracht gezogen hätte, wenn Deutschland Schadensersatz verlangt hätte (was aber nicht der Fall war).

Daß eine Völkerrechtsverletzung die Pflicht zur Wiedergutmachung nach sich zieht, ist ein allgemein anerkanntes Prinzip des internationalen Rechts. Deutschland hatte aber einen ungewöhnlichen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt, nämlich die Zusicherung der Nicht-Wiederholung der Verletzung der Wiener Konvention und zusätzlich die Garantie, daß im Fall einer Verletzung dieses Übereinkommens unabhängig vom Stadium des Verfahrens diese Verletzung wirksam geltend gemacht werden könne. Die USA waren der Meinung, daß dies über die übliche Wiedergutmachung in Form von Entschädigung oder Genugtuung hinausgeht, da nicht nur die geschehene Verletzung betroffen sei, sondern auch jede künftig mögliche Verletzung. Der IGH gibt jedoch dem Antrag Deutschlands statt. Er betont, daß die von den Vereinigten Staaten immer wieder erwähnten umfangreichen Maßnahmen, die dort getroffen werden, um eine Verletzung der Wiener Konvention in Zukunft zu vermeiden, als allgemeine Zusicherung der Nicht-Wiederholung ausreichen. Er ist aber der Meinung, daß im Fall einer Verletzung eine Entschuldigung nicht genug ist, sondern daß dann die Möglichkeit eröffnet werden muß, die Rechte aus der Wiener Konvention wirksam geltend zu machen, daß also eine Anwendung der »procedural default rule« wie im vorliegenden Fall nicht vorkommen dürfe. Daher müßten die USA garantieren, daß eine Verletzung des Übereinkommens in Zukunft in jedem Fall geltend gemacht werden kann. Wie sie dies erreichen, bleibt ihnen überlassen; das Ergebnis allerdings ist vorgegeben.

Die Entscheidung ist von einer starken Mehrheit getragen; durchgehend wick nur Richter

Oda ab, der diesen Fall durch drei Irrtümer gekennzeichnet sieht: zunächst auf seiten Deutschlands in der Form der Klageerhebung, dann auf seiten der USA in der Reaktion auf die Klage, sowie schließlich beim Gerichtshof selbst bezüglich der Entscheidung des Falles sowie beim Erlaß einstweiliger Maßnahmen. Der amerikanische Richter Buergenthal bekundete seine Abweichung mit ernstzunehmenden Gründen nur zum Aspekt der Zulässigkeit des dritten Antrags, der die einstweiligen Maßnahmen betrifft, nicht hingegen dann zur Frage der Verbindlichkeit der Maßnahmen. Teilweise abweichende Meinungen respektive Ergänzungen zu den Ausführungen des Gerichtshofs fügten Vizepräsident Shi sowie die Richter Koroma und Parra-Aranguren in Sondervoten an.

IV. Das Urteil des IGH vom 27. Juni ist unter mehr als einem Aspekt von großer Bedeutung. Die Tatsache, daß der IGH in Art. 36 Abs. 1b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963, das insgesamt die Rechte der Staaten im konsularischen Verkehr regelt, ein Individualrecht sieht, bestätigt die im Völkerrecht allgemein zu beobachtende Tendenz, dem Individuum eine stärkere Stellung einzuräumen und seinen Schutz in den Vordergrund zu rücken. Mit der Entscheidung, daß Art. 36 Abs. 1b) Individualrechte überträgt, kommt der IGH zu demselben Ergebnis wie der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof, der sich 1999 mit derselben Frage zu befassen hatte. Zwar sind internationale Gerichte autonom, und sie sind auch nicht an Entscheidungen anderer internationaler Gerichte gebunden, aber eine widersprüchliche Entscheidung in einer so bedeutsamen Frage wäre doch äußerst problematisch gewesen. Die individualrechtsfreundliche Auslegung einer fast weltweit geltenden Konvention durch zwei bedeutende internationale Gerichte ist deshalb eine höchst bemerkenswerte Bestätigung der aktuellen völkerrechtlichen Entwicklung.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist die nun endlich erfolgte Klarstellung in der Frage der Verbindlichkeit einstweiliger Anordnungen. Die Völkerrechtslehre war bisher geteilter Meinung, und das im wesentlichen mit Blick auf die Tatsache, daß internationale Gerichtsbarkeit immer der Zustimmung der Staaten bedarf, da sie einen teilweisen Verzicht auf staatliche Souveränität darstellt. Da im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Dringlichkeit der Angelegenheit eine abschließende Prüfung der Zuständigkeit meist nicht zuläßt und da zudem in Art. 41 des IGH-Statuts nur davon die Rede ist, daß diese Maßnahmen »angezeigt« werden, sprach vieles gegen die Verbindlichkeit. Auf der anderen Seite stand die Tatsache, daß eine einstweilige Anordnung nur ein Schritt auf dem Weg zur Sicherung der Effektivität des – verbindlichen – Endurteils ist und daher folgerichtig auch selbst Verbindlichkeit haben müsse.

Mit der Feststellung, daß einstweilige Anordnungen verbindlich sind, beendet der IGH die jahrzehntelange Diskussion und stärkt den Stellenwert der Gerichtsbarkeit im Völkerrecht. Schon die Feststellung, daß nach nur summarischer Prüfung die Zuständigkeit gegeben ist – denn diese Feststellung ist immer Vorausset-

zung für den Erlaß einstweiliger Maßnahmen –, verpflichtet die Staaten zur Beachtung der Anordnung, selbst wenn möglicherweise schließlich doch keine Zuständigkeit gegeben ist und die Maßnahmen daher zu Unrecht erlassen worden sind. Daß hiermit die Souveränität der Staaten, zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch das alles bestimmende Prinzip im Völkerrecht, hinter der Effektivität eines Gerichtsverfahrens zurückzutreten hat, ist von außerordentlicher Bedeutung. Damit wird die Rolle der Gerichtsbarkeit von einer im Völkerrecht außergewöhnlichen Form der Streitbeilegung aufgewertet zu einem Instrument, das neben der Souveränität der Staaten nahezu gleichberechtigten Stellenwert hat.

Schließlich ist auf die Entscheidung zur Wiedergutmachung zu verweisen, die in ihrer Art einmalig ist. Denn bisher war stets nur bereits geschehenes Unrecht Grundlage für eine Wiedergutmachung in Form einer Entschädigung, Genugtuung oder Entschuldigung. Wenn auch die Feststellung einer Rechtsverletzung implizit die Folge haben mußte, Abhilfe in der Weise zu schaffen, daß eine derartige Verletzung nicht mehr vorkommt, so wurde dies doch nie ausdrücklich und mit einer konkreten Verpflichtung für die Zukunft verbunden. Die hier von Deutschland beantragte und erreichte Form der Wiedergutmachung ist in dem Entwurf der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit vorgesehen. Der Gerichtshof verweist zwar nicht auf diesen, es ist aber kaum zweifelhaft, daß er bei der Entscheidung eine Rolle gespielt hat. Und daher ist es besonders bemerkenswert, daß der IGH in diesem Urteil eine frühzeitige Auslegung dieses Entwurfs vornimmt, indem er deutlich macht, daß die Zusicherung der Nicht-Wiederholung einer Völkerrechtsverletzung eine »obligation of result« ist – also eine Verpflichtung, die ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren hat, nicht eine, die bloßes Bemühen um ein bestimmtes Ergebnis erfordert.

Insgesamt gesehen ist dieses Urteil, das mit überzeugender Begründung und erfreulich starker Mehrheit der Richter ergangen ist, ganz sicher geeignet, das Vertrauen in die internationale Gerichtsbarkeit zu stärken. Die umfassende Definition eines Streits und die Betonung der effektiven Beilegung der Streitigkeit einschließlich aller Verfahrensschritte – wie zum Beispiel einstweiliger Anordnungen sowie der Wiedergutmachung und Gewährleistung der Beachtung des Rechts für die Zukunft – macht deutlich, daß internationale Gerichtsbarkeit sich nicht nur als ein effektives Instrument zur Streitbeilegung zwischen Staaten versteht, sondern auch zur Gewährleistung der Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen, wenn auch die Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung internationaler Entscheidungen fehlen. In diesem Punkt wird sich internationale Gerichtsbarkeit immer von der nationalen Gerichtsbarkeit unterscheiden. Im übrigen aber wird sie ihr immer mehr gleichen, insbesondere darin, daß ihre Inanspruchnahme zur gängigen Art der Streitbeilegung wird und daß deshalb die bisher häufig geübte Zurückhaltung bei der Auslegung der Zuständigkeit zugunsten einer selbstbewußteren, zielorientierten Wahrnehmung der gerichtlichen Funktionen abgelegt werden kann. □